

Ethikrichtlinie

(gültig ab 01. September 2021)

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. UNICEF-Stiftung Stiftung United Internet for UNICEF

Die Ethikrichtlinie von UNICEF Deutschland umfasst zwei Teile. Teil I gilt für die Beschäftigten des Deutschen Komitees für UNICEF e.V., der UNICEF-Stiftung und der Stiftung United Internet for UNICEF (die drei genannten Rechtsträger werden auch einheitlich als **UNICEF Deutschland** bezeichnet sowie die Satzung des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. als **Satzung**). Teil II gilt für die ehrenamtlich Engagierten von UNICEF Deutschland in den UNICEF-Gruppen den Mitgliedern des Vorstandes von UNICEF Deutschland sowie den Mitgliedern des Komitees (Mitgliederversammlung).

Ethikrichtlinie
Teil I für die Beschäftigten des/der
Deutsches Komitee für Deutschland e.V.
UNICEF-Stiftung
Stiftung United Internet for UNICEF

Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
2.	Leitbild als Basis	3
3.	Allgemeine Verhaltensregeln	4
3.1	Verhaltensregeln im Umgang miteinander	4
3.2	Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten.....	5
3.3	UNICEF-Beauftragte*r zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	5
4.	Kinderschutz.....	5
5.	Interessenkonflikte.....	6
5.1	Umgang mit Geschäftspartner*innen.....	6
5.1.1	Einladungen und andere Zuwendungen.....	6
5.1.2	Annahme von Geschenken	6
5.1.3	Bezug von Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke.....	7
5.1.4	Sponsoring von Veranstaltungen für Mitarbeitende.....	7
5.1.5	Ausschreibungen und Auftragsvergabe.....	7
5.1.6	Provisionen und Erfolgsbeteiligungen	7
5.1.7	Bezahlte Werbemaßnahmen	8
6.	Herkunft der Einnahmen.....	8
7.	Nebentätigkeiten	9
8.	Auftreten in der Öffentlichkeit.....	9
9.	Schutz von betrieblichem Eigentum.....	9
10.	Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten	9
11.	Umweltschutz	10
12.	Rechts- und Regelverstöße	10

Anlage 1 - Erklärung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen

1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Ethikrichtlinie gilt für alle hauptamtlichen Mitarbeitenden

- des Deutschen Komitees für UNICEF e.V.
- der UNICEF-Stiftung (einschl. aller unselbstständigen Stiftungen) und der
- Stiftung United Internet for UNICEF

Für das Deutsche Komitee des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bilden die UN-Konvention über die Rechte des Kindes, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte sowie alle sonstigen internationalen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen die oberste Maxime allen Handelns.

Die Ethikrichtlinie und alle mit ihr in Verbindung stehenden Regelungen spiegeln die Leitlinien und Wertvorstellungen von UNICEF wider und dienen als Orientierungshilfe für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten. Als wichtige Bestandteile des Organisationshandbuchs des Deutschen Komitees für UNICEF und verbindliche interne Normen sind sie dem Arbeitsvertrag als Anlage beigefügt. Sie können durch detaillierte betriebliche Regelungen und Handlungsanleitungen ergänzt und erweitert werden, solange diese Konkretisierungen in ihren Zielsetzungen den hier niedergelegten Prinzipien entsprechen. Im Falle von Auslegungsschwierigkeiten, Abweichungen oder Widersprüchen gelten im Zweifel die jeweils strengeren Anforderungen.

Die vorliegende Ethikrichtlinie ist erarbeitet worden, um die Einhaltung der ethischen Grundsätze von UNICEF sicherzustellen, dem Vertrauen der Spender*innen und Partner*innen in die an ethischen Maßstäben orientierte Arbeit von UNICEF Deutschland Rechnung zu tragen und das Ansehen von UNICEF Deutschland vor Schaden zu bewahren. Als Grundlage allen Handelns ist die Ethikrichtlinie bei den für UNICEF Deutschland vorgenommenen Tätigkeiten einzuhalten. Darüber hinaus ist sie bei sämtlichen — beruflichen, aber auch privaten — Aktivitäten einschlägig, sofern die Belange von UNICEF Deutschland in irgendeiner Form berührt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn UNICEF-Mitarbeitende als Repräsentant*innen von UNICEF Deutschland von Dritten wahrgenommen werden.

2. Leitbild als Basis

„Gemeinsam für Kinder“ — unter dieser Maxime hat sich das Deutsche Komitee für UNICEF im Rahmen seines Leitbildprozesses auf die folgenden zehn Leitlinien verpflichtet:

1. Unabhängigkeit ist unsere Stärke: Wir arbeiten überparteilich, überkonfessionell und frei von jeglicher Diskriminierung.
2. Auf jeden kommt es an: Wir übernehmen aktiv Verantwortung und ermutigen andere, dies auch zu tun.
3. Auf unser Wort ist Verlass: Wir gehen offen, fair und vertrauensvoll miteinander und mit unseren Partnern*innen um.
4. Innovation ist unser Anspruch: Wir suchen stets kreativ und pragmatisch nach neuen Wegen, um unsere Aufgaben noch besser zu erfüllen.
5. Das Vertrauen der Spender*innen ist uns Verpflichtung: Wir setzen die uns anvertrauten Mittel professionell, sparsam, wirksam und verantwortungsvoll ein.

6. Unsere Kommunikation ist respektvoll und fundiert: Unsere Öffentlichkeitsarbeit orientiert sich an der Würde der Kinder und nimmt die Menschen ernst. Hauptamtliche Mitarbeitende und ehrenamtlich Engagierte vertreten die Position von UNICEF.
7. Unser Handeln ist transparent: Wir informieren offen, umfassend und verständlich darüber, wie wir arbeiten und die uns anvertrauten Mittel einsetzen.
8. Wir kooperieren mit starken und glaubwürdigen Partnern*innen. Wir arbeiten mit Partnern*innen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Grundlage für eine Zusammenarbeit sind klare ethische Grundsätze und konkrete Ergebnisse für Kinder.
9. Wir treffen klare Entscheidungen: Eindeutige Verantwortlichkeiten, Kompetenz und gegenseitiger Respekt sind Grundlage unseres Handelns.
10. Wir wollen Erfolg — für Kinder: Gemeinsam wollen wir mit unserer Leistung dauerhafte Fortschritte für Kinder erreichen.

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Leitbildes ist die nachhaltige Verankerung der Leitlinien und der Organisationsziele im Bewusstsein aller Mitarbeitenden.

Daher werden in der vorliegenden Ethikrichtlinie Maßstäbe für das Handeln von Führungskräften und Mitarbeitenden als verbindliche Regeln konkretisiert; insbesondere im Hinblick auf den Umgang miteinander, mit Jugendlichen und Kindern sowie die Beziehungen zu Lieferanten*innen, Dienstleistenden, Behörden, Parteien und anderen Organisationen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Verhaltensregeln im Umgang miteinander

UNICEF Deutschland ist von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt. Respekt vor der Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen, Toleranz und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den Grundüberzeugungen des Vorstands, der Geschäftsführung und der Mitarbeitenden. Hierzu zählt gemäß des Leitbildes des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) auch die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, damit Menschen mit und ohne Behinderung die gleichen Verwirklichungs- und Teilhabechancen innerhalb der Gesellschaft besitzen. Jede*r Beschäftigte bekennt sich zu einem Verhalten, das von Verantwortungsbewusstsein und Integrität geprägt ist.

Gegenseitige Wertschätzung basiert auf innerer Überzeugung und Handlungsbereitschaft. Dies bedeutet insbesondere, dass im Rahmen der Arbeit für UNICEF

- Konflikte und Probleme proaktiv angesprochen und gemeinsam gelöst werden,
- ein dauerhafter Dialog und offener Austausch gepflegt werden,
- kollegialer Rat und Unterstützung sowie gegenseitige Rücksichtnahme selbstverständlich sind,
- relevante Informationen, Ideen und Wissen ausgetauscht werden und
- Verantwortung für das eigene Handeln übernommen wird.

Nur so kann ein durch Offenheit, Toleranz und Fairness geprägtes Umfeld entstehen und aufrechterhalten werden.

Durch ihr tolerantes und respektvolles Verhalten legen Führungskräfte und Mitarbeitende die Basis für eine gute und konstruktive Arbeitsatmosphäre. Dies beinhaltet auch Offenheit für andere Denk- und Herangehensweisen. Vielfältigkeit, Motivation und Begeisterung sind der wichtige Grundstock für die erfolgreiche Arbeit und die Verwirklichung der Ziele von UNICEF.

Mit ihrer werteorientierten Führung unterstützen die Führungskräfte und die Mitglieder der UNICEF-Organe einen fairen Umgang miteinander. Sie tragen mit ihrem Verhalten dazu bei, dass die Persönlichkeit und Würde aller Mitarbeitenden stets geachtet werden. Durch ihre aufgeschlossene Haltung schaffen sie eine Arbeitsatmosphäre, die einen offenen Gedankenaustausch ermöglicht.

Im Rahmen ihrer Führungsaufgabe beugen Führungskräfte nicht akzeptablem Verhalten vor und agieren als Vermittler*innen bei Konflikten. So stellen sie sicher, dass die gesetzten Ziele erreicht, die Prozesse optimiert und die Organisation kontinuierlich weiterentwickelt werden.

3.2 Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten

Alle Mitarbeitenden, insbesondere die Führungskräfte, sind sich bewusst, dass sie durch ihr Verhalten UNICEF Deutschland konstituieren und repräsentieren. Dies gilt für die Kultur nach innen ebenso wie für das Ansehen von UNICEF Deutschland von außen. Alle Beschäftigten pflegen einen fairen und respektvollen Umgang mit Spender*innen, Partnern*innen und Geschäftspartner*innen sowie Kunden*innen oder Lieferanten*innen.

Respekt, Wertschätzung und die ethischen Grundsätze von UNICEF spiegeln sich auch in jeder Form der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von UNICEF Deutschland wider.

3.3 UNICEF-Beauftragte*r zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt, Belästigungen und unangemessenes Verhalten haben keinen Platz bei UNICEF Deutschland. Alle Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, sich bei einem Vorfall in einem absolut vertraulichen Rahmen an die*den UNICEF-Beauftragte*n zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu wenden. Die*der UNICEF-Beauftragte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt begleitet, berät und leitet den Prozess bei einem gemeldeten Vorfall. Die Kontaktdaten sind Bestandteil des Organisationshandbuches des Deutschen Komitees für UNICEF, auf das alle Mitarbeitenden zugreifen können. Sollten Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen auftreten, so gelten die im UNICEF-Kinderschutzkonzept vorgegebenen Verfahrenswege (siehe Ziffer 4).

4. Kinderschutz

Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ist UNICEF der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Sie sichert jedem Kind umfassende Rechte zu – ganz gleich, wo auf der Welt und unter welchen Umständen es aufwächst. Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern stehen im Zentrum der gesamten Arbeit von UNICEF. Auch für UNICEF Deutschland hat es höchste Priorität, ein sicherer Ort für Kinder zu sein.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen, Vorstands- und Komiteemitglieder sowie alle als Partner*innen oder Dienstleister*innen mit UNICEF Deutschland verbundene Personen unterliegen klaren Richtlinien zum Kinderschutz, wenn sie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF Deutschland in Kontakt

kommen. Ein Kinderschutzkonzept macht dazu umfassende und verbindliche Vorgaben zur Prävention, zu Interventionsmaßnahmen und Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

Alle, die in der UNICEF-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen, müssen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für ihre eigene Rolle gegenüber den Minderjährigen haben. Wer bei UNICEF Deutschland mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss ihre eigenständige Persönlichkeit anerkennen und ihnen mit Respekt begegnen. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen, Vorstands- und Komiteemitglieder erklären ihre Haltung und Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit einer Selbstverpflichtungserklärung. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, alle Vorstands- sowie Komiteemitglieder und ehrenamtlich Engagierte mit bestimmten Tätigkeiten oder einem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, in dem ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Das Kinderschutzkonzept macht dazu Vorgaben.

5. Interessenkonflikte

5.1 Umgang mit Geschäftspartner*innen

Geschäftspartner*innen von UNICEF Deutschland sind Lieferanten*innen und Dienstleistende ebenso wie Kunden*innen und Spender*innen. Für alle Vereinbarungen, die UNICEF Deutschland mit Geschäftspartnern*innen eingeht, müssen die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in schriftlichen Verträgen festgeschrieben werden. Einzelheiten und Detailregelungen sind in den verbindlichen Richtlinien für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen geregelt.

Private Geschäfte und finanzielle Transaktionen, die den Interessen von UNICEF Deutschland entgegenstehen oder die Entscheidungen der Mitarbeitenden und deren Tätigkeit beeinflussen können, sind zu unterlassen.

Insbesondere sind die folgenden Bestimmungen über Geschenke, Einladungen zu Essen und Veranstaltungen etc. einzuhalten:

5.1.1 Einladungen und andere Zuwendungen

Mitarbeitende dürfen weder Einladungen zu Essen oder Veranstaltungen noch Geschenke, andere Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern*innen anregen oder fordern.

Als Gast von Geschäftspartnern*innen dürfen Mitarbeitende Einladungen zu Veranstaltungen oder Geschäftsessen nur annehmen, wenn die Einladung freiwillig erfolgt, einem berechtigten geschäftlichen Zweck dient und das Essen im Rahmen der gewöhnlichen Zusammenarbeit erfolgt (z. B. ein Mittagessen während eines Seminars oder einer Besprechung). Mitarbeitende haben ihre Vorgesetzten über die Häufigkeit und die Anlässe der Essen, die von Geschäftspartnern*innen bezahlt werden, zu informieren.

Einladungen zu Unterhaltungsveranstaltungen sind vor der Teilnahme in jedem Falle von der oder dem jeweiligen Vorgesetzten (mindestens Bereichsleitung) zu genehmigen. Ein*e Vertreter*in des gastgebenden Unternehmens muss anwesend sein.

5.1.2 Annahme von Geschenken

Mitarbeitende dürfen weder Geschenke noch andere persönliche Vorteile von Geschäftspartnern*innen für sich bzw. ihre Angehörigen erbitten oder annehmen. Geschenke mit

geringfügigem Wert bzw. Werbematerialien (sogenannte „Give-aways“) sind von diesem Verbot ausgenommen, sofern sie freiwillig gewährt werden und ausgeschlossen ist, dass durch deren Werthaltigkeit Entscheidungen des*der Mitarbeitenden beeinflusst werden oder dass der Eindruck einer Einflussnahme entstehen könnte. Bei Zweifeln über Wert und Angemessenheit des Geschenks sollte eine Ablehnung des Geschenks erfolgen. Der*die Mitarbeitende kann sich vorab mit seinem*r bzw. ihrem*r Vorgesetzten abstimmen oder das Geschenk unverzüglich in der Personalabteilung abgeben.

5.1.3 Bezug von Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke

Wenn Mitarbeitende Waren oder Dienstleistungen von Geschäftspartnern*innen für private Zwecke beziehen, ist der marktübliche Preis zu entrichten und die Zahlung zu dokumentieren. Es ist nicht zulässig, von Geschäftspartnern*innen Preisnachlässe, Stundungen, Kredite oder andere finanzielle Leistungen jeglicher Art zum persönlichen Vorteil zu erbitten oder in Anspruch zu nehmen.

5.1.4 Sponsoring von Veranstaltungen für Mitarbeitende

Bei Veranstaltungen anlässlich von Geburtstagen, Jubiläen, Verabschiedungen oder Weihnachtsfeiern und ähnlichen Festen von Mitarbeitenden dürfen Lieferanten*innen nicht als Sponsor*innen auftreten. Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende weder im eigenen Namen noch im Namen von UNICEF Deutschland die Unterstützung von solchen Veranstaltungen fordern.

Mit dieser Regelung soll ausgeschlossen werden, dass bei der Auswahl von Geschäftspartnern*innen andere Kriterien als Preis, Qualität und Leistung eine Rolle spielen.

5.1.5 Ausschreibungen und Auftragsvergabe

Bei allen Angebotsverfahren, insbesondere bei Ausschreibungen, muss sichergestellt werden, dass alle einbezogenen Lieferanten*innen über den gleichen Informationsstand verfügen. Wird aus den vorgelegten Angeboten ersichtlich, dass ein*e Lieferant*in die Anforderungen missverstanden hat, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, allen beteiligten Lieferanten*innen dieselbe Klarstellung der Anforderungen zukommen zu lassen und somit allen gleichermaßen eine Möglichkeit zur Angebotsänderung einzuräumen.

Entscheidungen über die Vergabe von Aufträgen dürfen nur anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien wie Preis, Qualität oder Leistung getroffen werden. Bei der Auswahl der Dienstleistenden und Lieferanten*innen ist darauf zu achten, dass die Grundsätze und Ziele von UNICEF Deutschland von diesen Partnern*innen respektiert und nach Möglichkeit unterstützt werden und die Vergabe zudem nicht gegen die ethischen Grundsätze von UNICEF verstößt.

Der Preis einer Ware oder Dienstleistung ist zwar nicht das alleinige Kriterium für die Auftragsvergabe, hat aber ein hohes Gewicht. Bei der Nichtvergabe von Aufträgen an den*die preiswerteste*n Anbieter*in sind die Gründe für die Vergabe schriftlich zu dokumentieren und die Vergabe des Auftrages mit dem*der jeweiligen Vorgesetzten abzustimmen. Weitere Details sind in den verbindlichen Richtlinien für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen geregelt.

5.1.6 Provisionen und Erfolgsbeteiligungen

Von Provisionen, Prämien oder vergleichbaren Erfolgsbeteiligungen für die Vermittlung von Einnahmen wird von der Geschäftsstelle grundsätzlich abgesehen. In Ausnahmefällen kann jedoch die Zahlung von erfolgsabhängigen Vergütungen durch einen förmlichen Vorstandsbeschluss eingeräumt werden. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um eine

branchenübliche Vorgehensweise handelt. Die in den Leitlinien und Ausführungsbestimmungen zum DZI-Spendensiegel genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Insbesondere muss die Maßnahme selbst sowie die Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung an den/die Vertragspartner*in dem*der Spender*in gegenüber offen und transparent kommuniziert werden.

5.1.7 Bezahlte Werbemaßnahmen

Der sparsame und effiziente Einsatz der UNICEF Deutschland anvertrauten Mittel erfordert einen im Höchstmaß verantwortungsbewussten und sensiblen Umgang mit bezahlten Werbemaßnahmen. Grundsätzlich sind wirtschaftlich vertretbare und sinnvolle Werbemaßnahmen in den Medien (TV, Online/Digital, Print, Out of Home, Radio, sonstige) sowie die z.T. dazugehörigen Sach- und Servicekosten (z.B. Produktionskosten von Spots, Anzeigen, Plakatmotiven und sonstiges Handling) zulässig. Die wirtschaftliche Vertretbarkeit und der Erfolg der jeweiligen Werbemaßnahme sind auf Basis von Markt- und Wettbewerbsanalysen zu prognostizieren, wobei sich UNICEF Deutschland der Unterstützung/Leistung von ausgewählten und hochqualifizierten Dienstleistern und Agenturen bedient. Den Entscheidungsrahmen setzen dabei die im Bereich Marketing und Digital & Technologie gemeinsam mit der Geschäftsführung definierten Kennzahlen zur Bewertung der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Alle Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsführung des Deutschen Komitees für UNICEF und unterliegen in der Beschaffung und Umsetzung den Einkaufsrichtlinien und den in dieser Ethikrichtlinie festgelegten Standards des Deutschen Komitees für UNICEF.

6. Herkunft der Einnahmen

Viele Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland unterstützen den Einsatz von UNICEF für die Kinderrechte mit Spenden, dem Kauf von Grußkarten oder ihrer Arbeitsleistung bzw. ihrer Expertise auf ehrenamtlicher Basis.

UNICEF schätzt dieses Engagement und kann dennoch nicht jede Unterstützung annehmen. So muss UNICEF zum Beispiel Spenden ablehnen, wenn die Produkte oder Produktionsweisen des spendenden Unternehmens Menschen oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen können. Gleiches gilt bei begründetem Verdacht, dass die Mittel aus illegalen oder strafbaren Handlungen stammen.

Spenden und Grußkartenkäufe von Unternehmen der Rüstungsindustrie sowie von Unternehmen aus den Bereichen Glücksspiel (Ausnahme: staatliche Anbieter) oder Erotik werden in jedem Fall zurückgewiesen. Die Annahme von Spenden und der Kauf von Grußkarten von Unternehmen, die in der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakwaren und Alkohol tätig sind, ist – abhängig von der Marketing- und Werbestrategie im Hinblick auf Kinder und Jugendliche des jeweiligen Unternehmens – möglich.

Bei Unternehmenskonglomeraten/Mischkonzernen gilt als kritische Grenze ein Umsatzanteil der aufgeführten Branchen von 10 Prozent.

Bei den Entscheidungen und Recherchen muss effektiv und kostensparend vorgegangen werden, es kann daher angesichts jährlich Hunderttausender einzelner Spenden nicht jede Einnahme bis ins Detail betrachtet und einzeln geprüft werden.

UNICEF Deutschland überprüft bis € 50.000 nur diejenigen Einnahmen, deren Absender kritisch erscheinen. Ab € 50.000 wird durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich die Herkunft ermittelt. Steht die Spende oder der Grußkartenkäufe in entsprechender Größenordnung im Zusammenhang

mit einem Unternehmen aus den oben genannten Bereichen beziehungsweise laufen die Tätigkeit oder Handlungsweisen des Spenders den Zielsetzungen von UNICEF zuwider, muss UNICEF Deutschland diese Unterstützung ablehnen und gibt das Geld, soweit möglich, zurück.

7. Nebentätigkeiten

Ohne ausdrückliche Zustimmung von UNICEF Deutschland dürfen Mitarbeitende nicht im Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat eines Wirtschaftsunternehmens oder einer gemeinnützigen Organisation in einem ähnlichen Wettbewerbsumfeld tätig werden.

Mit dieser Beschränkung sollen Interessenkonflikte für die Mitarbeitenden ausgeschlossen werden. Hierbei sind Interessenkonflikte umso wahrscheinlicher, je stärker der*die betroffene Mitarbeitende aufgrund seiner Aufgabe und Position Einfluss auf Entscheidungen von UNICEF Deutschland nehmen kann.

Darüber hinaus ist es nicht zulässig, für Wettbewerber*innen, Dienstleistende oder Lieferanten*innen tätig zu sein. Sofern nahe Angehörige für solche Organisationen oder Unternehmen tätig sind, ist dies gegenüber der Geschäftsführung offen zu legen. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass durch diese Tätigkeiten die Entscheidungen von UNICEF Deutschland nicht beeinflusst werden.

8. Auftreten in der Öffentlichkeit

Werden Mitarbeitende von UNICEF Deutschland gebeten, in Interviews, Vorträgen oder Veröffentlichungen Ausführungen zu organisationsbezogenen Themen zu machen, muss sichergestellt sein, dass Zeitpunkt, Rahmen und Inhalt jeder Aussage in der Öffentlichkeit mit den Interessen und Zielen von UNICEF Deutschland übereinstimmen. Der*die Vorgesetzte des*der Mitarbeitenden ist vorab zu informieren. Erhält der*die Mitarbeitende ein Honorar, eine Auslagenerstattung oder eine andere Vergütung für seinen Auftritt in der Öffentlichkeit, muss diese von UNICEF Deutschland zur Verfügung gestellt werden.

Die Beschäftigten von UNICEF Deutschland sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich gemäß der Satzung und den Richtlinien zu verhalten. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeit des Deutschen Komitees zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.

9. Schutz von betrieblichem Eigentum

Eigentum von UNICEF Deutschland darf nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Eigentum von UNICEF Deutschland vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben die Mitarbeitenden Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, sondern auch unbefristet darüber hinaus.

10. Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten

UNICEF Deutschland ist dem Schutz der personenbezogenen Daten der Spender*innen, Kunden*innen, Mitarbeitenden, Lieferanten*innen und sonstiger Geschäftspartnern*innen in besonderem Maße verpflichtet. Zu den personenbezogenen Informationen zählen alle Daten einer Person, durch die diese Person identifiziert oder lokalisiert werden kann. Zur Schaffung einer vertrauensvollen Umgebung und zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird erwartet, dass alle Beschäftigten die geltenden Richtlinien und Verfahren zum Datenschutz

befolgen. Diese beziehen sich auf die Nutzung von Online- und Offline-Systemen sowie von allen Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, die die Erfassung, Speicherung, Nutzung und Übertragung von personenbezogenen Informationen beinhalten.

11. Umweltschutz

Die Umwelt für die heutige und für zukünftige Generationen zu schützen und alle geltenden Umweltschutzgesetze und -richtlinien einzuhalten, ist ein Grundanliegen von UNICEF Deutschland. UNICEF Deutschland erwartet und unterstützt umweltbewusstes Handeln der Mitarbeitenden.

12. Rechts- und Regelverstöße

Die Mitarbeitenden müssen sich mit dem Inhalt dieser Ethikrichtlinie inklusive ihrer Anlage 1 vertraut machen.

UNICEF Deutschland verfolgt eine Politik der „Null Toleranz“ im Falle von kriminellen Handlungen sowie Verstößen gegen die ethischen Grundsätze.

Die Mitarbeitenden können sich bei Rechts- und Regelverstößen an nachfolgende Stellen wenden:

- Die externe Ombudsperson und
- Die*den UNICEF-Beauftragte*n zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme sind Anonymität und Vertraulichkeit sichergestellt.

Rechtsverstöße, Verletzungen der Ethikrichtlinie oder sonstiger Regelungen und Richtlinien von UNICEF können zu Disziplinarmaßnahmen, zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses und weiteren rechtlichen Schritten (z. B. Strafanzeigen, Geltendmachung von Schadenersatz) führen.

Es ist die Aufgabe jeder Führungskraft von UNICEF Deutschland sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden die vorliegende Ethikrichtlinie kennen und ihre Bestimmungen einhalten.

Ethikrichtlinie

Teil II für die ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen, Vorstandsmitglieder und Komiteemitglieder

Inhalt

1.	Grundsätzliches	12
2.	Leitbild als Basis	12
3.	Allgemeine Verhaltensregeln	13
3.1	Verhaltensregeln im Umgang miteinander	13
3.2	Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten.....	13
3.3	UNICEF-Beauftragte*r zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	13
4.	Kinderschutz.....	14
5.	Interessenkonflikte.....	14
5.1	Ehrenamtliches Engagement für UNICEF und Tätigkeiten zum Einkommenserwerb	14
5.2	Ehrenamtliches Engagement für UNICEF und andere ehrenamtliche Tätigkeiten	14
6.	Herkunft der Einnahmen.....	14
7.	Auftreten in der Öffentlichkeit.....	15
8.	Schutz von betrieblichem Eigentum.....	15
9.	Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten	15
10.	Umweltschutz	15
11.	Rechts- und Regelverstöße	16

1. Grundsätzliches

Die nachfolgende Ethikrichtlinie gilt für alle ehrenamtlich Engagierten bei UNICEF Deutschland, Mitarbeitende der UNICEF-Gruppen sowie die Vorstands- und Komiteemitglieder. Für den deutschen Ableger des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen bilden die UN-Konvention über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte die oberste Maxime allen Handelns.

Die vorliegende Ethikrichtlinie ist erarbeitet worden, um die Einhaltung der ethischen Grundsätze von UNICEF sicherzustellen, dem Vertrauen der Spender*innen und Partner*innen in die an ethischen Maßstäben orientierte Arbeit von UNICEF Deutschland Rechnung zu tragen und das Ansehen von UNICEF Deutschland vor Schaden zu bewahren. Sie kann durch detaillierte Richtlinien und Regelungen ergänzt und erweitert werden, solange diese Konkretisierungen in ihren Zielsetzungen den hier niedergelegten Prinzipien entsprechen. Als Grundlage allen Handelns ist die Ethikrichtlinie bei allen direkt für UNICEF Deutschland vorgenommenen Tätigkeiten einzuhalten. Darüber hinaus ist sie bindend bei allen — beruflichen oder privaten — Aktivitäten, die die Belange von UNICEF Deutschland in irgendeiner Form berühren. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ehrenamtlich Engagierten von Dritten regelmäßig als Repräsentanten von UNICEF Deutschland wahrgenommen werden.

2. Leitbild als Basis

„Gemeinsam für Kinder“ — unter dieser Maxime hat sich UNICEF Deutschland im Rahmen seines Leitbildprozesses auf die folgenden zehn Leitlinien verpflichtet:

1. Unabhängigkeit ist unsere Stärke: Wir arbeiten überparteilich, überkonfessionell und frei von jeglicher Diskriminierung.
2. Auf jeden kommt es an: Wir übernehmen aktiv Verantwortung und ermutigen andere, dies auch zu tun.
3. Auf unser Wort ist Verlass: Wir gehen offen, fair und vertrauensvoll miteinander und mit unseren Partnern*innen um.
4. Innovation ist unser Anspruch: Wir suchen stets kreativ und pragmatisch nach neuen Wegen, um unsere Aufgaben noch besser zu erfüllen.
5. Das Vertrauen der Spender*innen ist uns Verpflichtung: Wir setzen die uns anvertrauten Mittel professionell, sparsam, wirksam und verantwortungsvoll ein.
6. Unsere Kommunikation ist respektvoll und fundiert: Unsere Öffentlichkeitsarbeit orientiert sich an der Würde der Kinder und nimmt die Menschen ernst. Hauptamtliche und ehrenamtlich Engagierte vertreten die Position von UNICEF.
7. Unser Handeln ist transparent: Wir informieren offen, umfassend und verständlich darüber, wie wir arbeiten und die uns anvertrauten Mittel einsetzen.
8. Wir kooperieren mit starken und glaubwürdigen Partnern*innen: Wir arbeiten mit Partnern*innen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Grundlage für eine Zusammenarbeit sind klare ethische Grundsätze und konkrete Ergebnisse für Kinder.
9. Wir treffen klare Entscheidungen: Eindeutige Verantwortlichkeiten, Kompetenz und gegenseitiger Respekt sind Grundlage unseres Handelns.

10. Wir wollen Erfolg — für Kinder: Gemeinsam wollen wir mit unserer Leistung dauerhafte Fortschritte für Kinder erreichen.

Ein wichtiger Schritt zur Umsetzung des Leitbildes ist die nachhaltige Verankerung der Leitlinien und der Organisationsziele im Bewusstsein aller ehrenamtlich Engagierten.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Verhaltensregeln im Umgang miteinander

Die Unternehmenskultur von UNICEF Deutschland ist von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt. Respekt vor der Persönlichkeit und Würde jedes Einzelnen, Toleranz und der vertrauensvolle Umgang im täglichen Miteinander gehören zu den Grundüberzeugungen aller ehrenamtlich Engagierten. Hierzu zählt gemäß des Leitbildes des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: UN-Behindertenrechtskonvention) auch die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, damit Menschen mit und ohne Behinderung die gleichen Verwirklichungs- und Teilhabechancen innerhalb der Gesellschaft besitzen. Jede und jeder bekennt sich zu einem Verhalten, das von Verantwortungsbewusstsein und Integrität geprägt ist.

Gegenseitige Wertschätzung basiert auf innerer Überzeugung und Handlungsbereitschaft. Das bedeutet auch, dass Probleme bei der Arbeit für UNICEF Deutschland offen angesprochen und gemeinsam gelöst werden. Nur so kann ein durch Offenheit, Toleranz und Fairness geprägtes Umfeld entstehen und aufrechterhalten werden. Durch ihr tolerantes und respektvolles Verhalten legen die ehrenamtlich Engagierten die Basis für eine gute und konstruktive Arbeitsatmosphäre. Dies beinhaltet auch Offenheit für andere Denk- und Herangehensweisen. Die Motivation und Begeisterung der Mitarbeitenden ist ein wichtiger Grundstock für die erfolgreiche Arbeit und die Verwirklichung der Ziele von UNICEF. Insbesondere die Leiter*innen sorgen in den UNICEF-Gruppen für eine Atmosphäre, die von Toleranz, Respekt und Wertschätzung geprägt ist.

3.2 Verhaltensregeln im Umgang mit Dritten

Alle ehrenamtlich Engagierten sind sich bewusst, dass sie durch ihr Verhalten UNICEF Deutschland konstituieren und repräsentieren. Dies gilt für die Kultur nach innen ebenso wie für das Ansehen von UNICEF Deutschland von außen. Alle ehrenamtlich Engagierten pflegen einen fairen und respektvollen Umgang mit Spender*innen, Kunden*innen, Mitarbeitenden, Lieferanten*innen und anderen Partnern*innen. Respekt, Wertschätzung und die ethischen Grundsätze von UNICEF spiegeln sich in jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit von UNICEF Deutschland wider.

3.3 UNICEF-Beauftragte*r zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt, Belästigungen und unangemessenes Verhalten haben keinen Platz bei UNICEF Deutschland. Alle ehrenamtlich Engagierten haben die Möglichkeit, sich bei einem Vorfall in einem absolut vertraulichen Rahmen an die*den UNICEF-Beauftragte*n zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu wenden. Die*der UNICEF-Beauftragte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt begleitet, berät und leitet den Prozess bei einem gemeldeten Vorfall. Sollten Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen auftreten, so gelten die im UNICEF-Kinderschutzkonzept vorgegebenen Verfahrenswege (siehe Ziffer 4).

4. Kinderschutz

Als Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ist UNICEF der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet. Sie sichert jedem Kind umfassende Rechte zu – ganz gleich, wo auf der Welt und unter welchen Umständen es aufwächst. Die Rechte und das Wohlergehen von Kindern stehen im Zentrum der gesamten Arbeit von UNICEF. Auch für UNICEF Deutschland hat es höchste Priorität, ein sicherer Ort für Kinder zu sein.

Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen, Vorstands- und Komiteemitglieder sowie alle als Partner*in oder Dienstleister*in mit UNICEF Deutschland verbundene Personen unterliegen klaren Richtlinien zum Kinderschutz, wenn sie mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit UNICEF Deutschland in Kontakt kommen. Ein Kinderschutzkonzept macht dazu umfassende und verbindliche Vorgaben zur Prävention, zu Interventionsmaßnahmen und Konsequenzen bei Nichtbeachtung.

Alle, die in der UNICEF-Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zusammenkommen, müssen ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein für ihre eigene Rolle gegenüber den Minderjährigen haben. Wer bei UNICEF Deutschland mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, muss ihre eigenständige Persönlichkeit anerkennen und ihnen mit Respekt begegnen. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, ehrenamtlich Engagierten in den UNICEF-Gruppen, Vorstandsmitglieder und Komiteemitglieder erklären ihre Haltung und Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit einer Selbstverpflichtungserklärung. Alle hauptamtlich Mitarbeitenden, alle Vorstands- sowie Komiteemitglieder und ehrenamtlich Engagierte mit bestimmten Tätigkeiten oder einem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen, in dem ein besonderes Vertrauensverhältnis entstehen kann, legen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Das Kinderschutzkonzept macht dazu Vorgaben.

5. Interessenkonflikte

5.1 Ehrenamtliches Engagement für UNICEF und Tätigkeiten zum Einkommenserwerb

Das ehrenamtliche Engagement darf von den ehrenamtlich Engagierten nicht dazu verwendet werden für ihre unternehmerische Tätigkeit aktiv zu werben. Die ehrenamtliche Tätigkeit darf beispielsweise nicht in der E-Mail-Signatur der Unternehmenskorrespondenz verwendet werden. In öffentlichen Lebensläufen darf das ehrenamtliche Engagement erwähnt werden.

5.2 Ehrenamtliches Engagement für UNICEF und andere ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtlich Engagierte bei UNICEF dürfen keine andere ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, die den Grundwerten von UNICEF widerspricht.

6. Herkunft der Einnahmen

Viele Privatpersonen und Unternehmen in Deutschland unterstützen den Einsatz von UNICEF für die Kinderrechte mit Spenden, dem Kauf von Grußkarten oder ihrer Arbeitsleistung bzw. ihrer Expertise auf ehrenamtlicher Basis. UNICEF schätzt dieses Engagement — und kann dennoch nicht jede Unterstützung annehmen. So muss UNICEF zum Beispiel Spenden ablehnen, wenn die Produkte oder Produktionsweisen des spendenden Unternehmens Menschen oder der Umwelt erheblichen Schaden zufügen können. Gleiches gilt bei dem begründetem Verdacht, dass die Mittel aus illegalen oder strafbaren Handlungen stammen. Spenden und Grußkartenkäufe von Unternehmen der Rüstungsindustrie sowie von Unternehmen aus den Bereichen Glücksspiel (Ausnahme staatliche Anbieter) oder Erotik werden in jedem Fall zurückgewiesen. Die Annahme

von Spenden und der Kauf von Grußkarten von Unternehmen, die in der Herstellung und dem Vertrieb von Tabakwaren und Alkohol tätig sind, ist – abhängig von der Marketing- und Werbestrategie im Hinblick auf Kinder und Jugendliche des jeweiligen Unternehmens – möglich.

Bei Unternehmenskonglomeraten/Mischkonzernen gilt als kritische Grenze ein Umsatzanteil der aufgeführten Branchen von 10 Prozent.

Bei den Entscheidungen und Recherchen muss effektiv und kostensparend vorgegangen werden, es kann daher angesichts jährlich Hunderttausender einzelner Spenden nicht jede Einnahme bis ins Detail betrachtet und einzeln geprüft werden.

Erhält ein*e ehrenamtlich Engagierte*r Hinweise darauf, dass ein Unternehmen, das spenden, Grußkarten kaufen oder kooperieren will, den Ausschlusskriterien entsprechen könnte, ist er*sie verpflichtet in der Geschäftsstelle nachzufragen.

7. Auftreten in der Öffentlichkeit

Werden ehrenamtlich Engagierte von UNICEF Deutschland gebeten, in Interviews, Vorträgen oder Veröffentlichungen Ausführungen zu organisationsbezogenen Themen zu machen, muss sichergestellt werden, dass Zeitpunkt, Rahmen und Inhalt jeder Aussage in der Öffentlichkeit mit den Interessen und Zielen von UNICEF Deutschland übereinstimmen. Öffentliche Auftritte von ehrenamtlich Engagierten müssen mit der verantwortlichen Leitung der Gruppe abgestimmt sein.

Die Mitglieder und die ehrenamtlich Engagierten des Deutschen Komitees sind verpflichtet, sich für die vorgenannten Ziele und Aufgaben einzusetzen und sich gemäß der Satzung und den Richtlinien zu verhalten. Es ist ihre Aufgabe, die Arbeit des Deutschen Komitees zu fördern und alle Maßnahmen zu unterlassen, die seinen Zielen schaden könnten.

8. Schutz von betrieblichem Eigentum

Eigentum von UNICEF Deutschland darf nur für betriebliche Zwecke genutzt werden. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, Eigentum von UNICEF Deutschland vor Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben die Mitarbeitenden Stillschweigen zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Dauer des ehrenamtlichen Engagements, sondern auch unbefristet darüber hinaus.

9. Datenschutz und Schutz personenbezogener Daten

UNICEF Deutschland ist dem Schutz der personenbezogenen Daten der Spender*innen, Kunden*innen, Mitarbeitenden, Lieferanten*innen und sonstiger Geschäftspartnern*innen in besonderem Maße verpflichtet. Zu den personenbezogenen Informationen zählen alle Daten einer Person, durch die diese Person identifiziert oder lokalisiert werden kann. Zur Schaffung einer vertrauensvollen Umgebung und zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen wird erwartet, dass alle Beschäftigten die geltenden Richtlinien und Verfahren zum Datenschutz befolgen. Diese beziehen sich auf die Nutzung von Online- und Offline-Systemen sowie von allen Prozessen, Produkten und Dienstleistungen, die die Erfassung, Speicherung, Nutzung und Übertragung von personenbezogenen Informationen beinhalten.

10. Umweltschutz

Die Umwelt für die heutige und für zukünftige Generationen zu schützen und alle geltenden Umweltschutzgesetze und -richtlinien einzuhalten, ist ein Grundanliegen von UNICEF

Deutschland. UNICEF Deutschland erwartet und unterstützt umweltbewusstes Handeln der ehrenamtlich Engagierten.

11. Rechts- und Regelverstöße

Ehrenamtlich Engagierte in den UNICEF-Gruppen sowie Vorstands- und Komiteemitglieder müssen sich mit dem Inhalt dieser Ethikrichtlinie inklusive ihrer Anlage 1 vertraut machen.

UNICEF Deutschland verfolgt eine Politik der „Null Toleranz“ im Falle von kriminellen Handlungen sowie Verstößen gegen die ethischen Grundsätze.

Sollten die hier festgeschriebenen Regeln verletzt werden, so sind die oben genannten Personen verpflichtet, dies zu melden. Im Rahmen der Kontaktaufnahme sind Anonymität und Vertraulichkeit sichergestellt.

Ehrenamtlich Engagierte in den UNICEF-Gruppen melden Verstöße den ihnen bekannten Ansprechpartnern*innen oder der Geschäftsführung. Verstoßen ehrenamtlich Engagierte in schwerwiegender Weise gegen die Regeln und Richtlinien von UNICEF Deutschland, kann ihnen die Geschäftsführung gemäß § 21 I [4] der Satzung untersagen, weiterhin für UNICEF Deutschland tätig zu sein.

Vorstandsmitglieder melden Verstöße den ihnen bekannten Ansprechpartnern*innen oder dem*der Vorstandsvorsitzenden. Verstoßen Vorstandsmitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Regel und Richtlinien von UNICEF Deutschland, so kann der Vorstand gemäß § 15 [6] der Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Vorstands eine Abberufung einleiten.

Komiteemitglieder melden Verstöße den ihnen bekannten Ansprechpartnern*innen oder dem*der Vorstandsvorsitzenden. Verstoßen Komiteemitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Regel und Richtlinien von UNICEF Deutschland, so kann die Mitgliederversammlung gemäß § 9 [2] der Satzung ihren Ausschluss beschließen.

Zudem können Verdachtsfälle und Verstöße an die externe UNICEF-Ombudsperson, die Ersten Ansprechpartner*innen im Kinderschutz oder an die*den UNICEF-Beauftragte*n zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gemeldet werden.